**HA Krisenfall**

**Vorbemerkung**

Seit 05.05.2025 gilt am BBZ Homburg das Schutzkonzept gegen sexualisierte, körperliche und seelische Gewalt sowie Vernachlässigung

(Stand: 05.05.2025 – Beschluss durch die Schulkonferenz am 05.05.2025)

(Stand: 29.06.2025 – Redaktionelle Überarbeitung ohne inhaltliche Änderungen)

Die nachfolgenden Punkte sind im Schutzkonzept gegen sexualisierte, körperliche und seelische Gewalt sowie Vernachlässigung auch enthalten.

Außerdem finden sich im Schutzkonzept noch weitere Informationen zu Vorgehensweisen.

1. **Belästigung/Diskriminierung/Mobbing**

**(z. B. Verbale Drohungen, Erpressung, Schikanieren, Bandenbildung und Einschüchterung)**

Dauerhafter Status: Nutzung der Ansprache bzw. Aktivierung der schulinternen Netzwerke

* Lehrkräfte des Mobbinginterventionsteams
* Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des sozialpädagogischen Fachdienstes
* Schulseelsorgerin/Schulseelsorgerin
* Verbindungslehrerin/Verbindungslehrer
* Mitglieder des Krisenteams
* Ggfs. ÖPR
* Mitglieder der Abteilungsleitungen
* Schulleiterin/Schulleiter
* Stellv. Schulleiterin/Stellv. Schulleiter

**Maßnahmen der Lehrkraft / des Kollegiums**

* Bewertung der Intensität des Vorfalls und Einschätzung der benötigten Hilfe
* Feststellung der beteiligten Personen und Deeskalation der Situation durch Ansprechen
* klare Aussage, dass dies nicht hingenommen wird
* Hinweis, dass Beleidigungen strafbar sind
* § 185 StGB

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung öffentlich, in einer Versammlung, durch Verbreiten eines Inhalts (§11 Absatz 3 StGB) oder mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

* § 11 Abs. 3 StGB

(Inhalte im Sinne der Vorschriften, die auf diesen Absatz verweisen, sind solche, die in Schriften, auf Ton- oder Bildträgern, in Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Verkörperungen enthalten sind oder auch unabhängig von einer Speicherung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik übertragen werden.

* Dokumentieren des Vorkommnisses im Klassenbuch sobald wie möglich

1. **Medizinischer Notfall**

**Maßnahmen der Lehrkraft / des Lehrpersonals**

1. Schritt: Sich über die Unfallstelle einen Überblick verschaffen

2. Schritt: Zum Unfallopfer gehen und sich von der Schwere der Verletzung ein Bild machen

3. Schritt: Unfallstelle sichern

4. Schritt: eventuell 0-110 (Festnetz über Verwaltungstelefon) anrufen oder eine/n vertrauenswürdige/n Schüler/in mit der Bitte um Hilfe zum einen der drei Sekretariate schicken und Ersthelferin/Ersthelfer ausrufen lassen

5. Schritt: Schaulustige auf Distanz halten (ggfs. Sichtschutz aufbauen)

6. Schritt: Krankenwagen erwarten

1. **Äußerung von Selbsttötungsgedanken**

Dauerhafter Status: Nutzung der Ansprache bzw. Aktivierung der schulinternen Netzwerke

* Lehrkräfte des Mobbinginterventionsteams
* Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des sozialpädagogischen Fachdienstes
* Schulseelsorgerin/Schulseelsorgerin
* Verbindungslehrerin/Verbindungslehrer
* Mitglieder des Krisenteams
* Ggfs. ÖPR
* Mitglieder der Abteilungsleitungen
* Schulleiterin/Schulleiter
* Stellv. Schulleiterin/Stellv. Schulleiter

**Maßnahmen der Lehrkraft/des Lehrpersonals**

* Alle Androhungen ernst nehmen und sofortige Weiterleitung an Krisenteam bzw. Schulleitung

**Indikatoren einer Suizidgefährdung**

* Äußerungen, die Selbsttötungsgedanken ausdrücken
* Gerüchte und Hörensagen: „Wenn ich diese Arbeit verhaue bringe ich mich um.“
* Zeichnungen, Briefe, E-Mails, verbale bzw. konkrete Äußerungen über Suizidvorhaben
* Horten von Tabletten
* Verschenken von Eigentum mit großem persönlichem Wert
* Verhaltensänderung
* sozialer Rückzug
* Stimmungsschwankungen
* aggressives Verhalten, Abbruch von Freundschaften
* auffällige Erschöpfung, Müdigkeit, Kopf- und Bauchschmerzen, Schwindelgefühle
* Appetitlosigkeit, Gewichtszunahme/-abnahme
* Abwesenheit im Unterricht
* plötzlicher Leistungsabfall, Schulverweigerung
* äußerlich sichtbare Unordnung und Vernachlässigung
* Ordnen der Angelegenheiten
* nervöse Störungen wie Zittern, Schwitzen und Kopfschmerzen

1. **Todesfall einer Schülerin oder eines Schülers oder von Schulpersonal**

**Maßnahmen der Lehrkraft/des Kollegiums**

* sofortige Information der Schulleitung/der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers/des Krisenteams
* Besprechung mit Schulleitung/Krisenteam wie das weitere Vorgehensweise aussieht
* Kontaktaufnahme mit der Schulseelsorgerin/dem Schulseelsorger

1. **Diebstahl**

**Maßnahmen der Lehrkraft/des Lehrpersonals/der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Saarpfalz-Kreises**

* Eingreifen, beenden, nicht ignorieren
* Bei schwerer Sachbeschädigung oder Diebstahl und unmittelbarer Beobachtung sofort Polizei rufen: Notruf (Festnetz über Verwaltungstelefone: 0-110 bzw. mobil: 112)
* Dokumentation in geeigneter Form (Fotos, Zeugen usw.), insbesondere bei unbekannten Verursachern, Tatort absperren
* Information an Hausmeister, Klassenlehrer oder Klassenlehrerin bzw. Schulleiter oder Schulleiterin

1. **Vandalismus**

**Maßnahmen der Lehrkraft/des Lehrpersonals/der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Saarpfalz-Kreises**

* Eingreifen, beenden, nicht ignorieren
* Bei schwerer Sachbeschädigung oder Diebstahl und unmittelbarer Beobachtung sofort Polizei rufen: Notruf (Festnetz über Verwaltungstelefone: 0-110 bzw. mobil: 112)
* Dokumentation in geeigneter Form (Fotos, Zeugen usw.), insbesondere bei unbekannten Verursachern, Tatort absperren
* Information an Hausmeister, Klassenlehrer oder Klassenlehrerin bzw. Schulleiter oder Schulleiterin

1. **Süchte (Essstörung, Gaming, Spieldrang, Drogen, Alkoholismus, u. a.)**

**Maßnahmen der Lehrkraft/des Lehrpersonals)**

* Bei Drogenhandel sofort Polizei verständigen
* Wenn möglich Drogenhandel ohne Eigengefährdung unterbinden
* Substanz ohne Selbstgefährdung sicherstellen (Achtung: nur in vorheriger Absprache mit Polizei)
* Veränderungen bzgl. Verhalten, Äußerem und Leistung beobachten

**Indikatoren für Süchte:**

* Appetitlosigkeit, Gewichtszunahme/-abnahme
* Abwesenheit im Unterricht
* plötzlicher Leistungsabfall, Schulverweigerung
* Vernachlässigung des Äußeren
* Müdigkeit
* Sozialer Rückzug

**Handlungsanweisung bei Suchtmittelmissbrauch (Verdachtsfall)**

1. Feststellen

* des Suchtmittelkonsums
* der Unfähigkeit, dem Unterrichtsgeschehen zu folgen
* der Störung des Unterrichtsgeschehens durch auffälliges Verhalten

1. Zeugen hinzuziehen

(Kollege oder Kollegin, Klassenlehrer oder Klassenlehrerin, Verbindungslehrer oder Verbindungslehrerin, Mitarbeiter oder Mitarbeiterin des sozialpädagogischen Fachdienstes, Abteilungsleitung, Schulleitung)

* Information der Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten
* Ausschluss vom Unterricht und Heimweg der/des Betroffenen organisieren
* Erziehungsberechtigte, Mitschülerinnen und Mitschüler, Polizei, Rettungsdienst (situationsabhängig)
* Formular (ist noch in Bearbeitung)

1. Ordnungsmaßnahme nach § 32 SchoG (siehe Anhang)
2. Information des Ausbildungsbetriebes
3. Nachhaltige Betreuung des Schülers oder der Schülerin durch Elterngespräch(e), Termin(e) mit Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterin, Termin(e) mit Verbindungslehrer oder Verbindungslehrerin, Termin(e) mit Schulseelsorger oder Schulseelsorgerin
4. Bei weiterem Vergehen: Einleiten von Maßnahmen über die Klassenkonferenz

**Anhang**

§ 32 Schulordnungsgesetz

(1) 1Zur Verwirklichung des Unterrichts- und Erziehungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und zum Schutz von Personen und Sachen können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern getroffen werden, soweit andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. 2Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten; insbesondere ist vor Verhängung einer bestimmten Ordnungsmaßnahme zu prüfen, ob nicht eine leichtere Ordnungsmaßnahme ausreicht.

(2) Folgende Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:

1. durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer oder durch die unterrichtende Lehrkraft:

der schriftliche Verweis;

2. durch die Schulleiterin oder den Schulleiter:

1. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Unterrichtsgruppe;
2. der Ausschluss von besonders bevorzugten Schulveranstaltungen bei fortbestehender Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht während dieser Zeit;
3. die Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht;
4. der Ausschluss vom Unterricht bis zu drei Unterrichtstagen, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform für einen Unterrichtstag;

3. durch die Klassenkonferenz oder den Jahrgangsausschuss unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder ihrer oder seiner Vertretung, wobei die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher oder die Elternsprecherin oder der Elternsprecher der Kerngruppe stimmberechtigt ist und eine Verbindungslehrerin oder ein Verbindungslehrer mit beratender Stimme teilnimmt:

1. der Ausschluss vom Unterricht bis zu zwei Unterrichtswochen; Nummer 2 Buchst. d bleibt unberührt;
2. die Androhung des Ausschlusses aus der Schule;

4. durch die Gesamtkonferenz: der Ausschluss aus der Schule;

5. durch die Schulaufsichtsbehörde:

auf Antrag der Gesamtkonferenz die Ausdehnung des Ausschlusses auf alle Schulen des Landes mit Ausnahme der Förderschule soziale Entwicklung.

Ein Beschluss der Gesamtkonferenz gemäß Satz 1 Nr. 4 und 5, an dem die Vertreterinnen und Vertreter der Schülervertretung mit beratender Stimme teilnehmen, bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Klassen und Gruppen als solchen ist nicht zulässig.

(3) Körperliche Züchtigung und entwürdigende Maßnahmen sind nicht zulässig.

(4) 1Eine Ordnungsmaßnahme gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b bis Nr. 3 Buchst. b ist nur zulässig, wenn eine Schülerin oder ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten ihre oder seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet hat. 2Eine Ordnungsmaßnahme gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 ist nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen des Satzes 1 das Verbleiben der Schülerin oder des Schülers in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, die Gesundheit oder Sicherheit der Mitschülerinnen und Mitschüler befürchten lässt; eine Ordnungsmaßnahme gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 ist darüber hinaus nur zulässig, wenn zu erwarten steht, dass auch bei einem Wechsel der Schule die gleiche Gefährdung der Mitschülerinnen und Mitschüler gegeben ist.

(5) 1Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist der Schülerin oder dem Schüler, vor Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 auch den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung vor der für die Entscheidung zuständigen Stelle zu geben. 2Die Schülerin oder der Schüler und die Erziehungsberechtigten können eine Schülerin oder einen Schüler oder eine Lehrkraft ihres Vertrauens hinzuziehen.

(6) 1Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in dringenden Fällen einer Schülerin oder einem Schüler vorläufig den Schulbesuch untersagen, wenn deren oder dessen Verhalten den Ausschluss aus der Schule durch die Gesamtkonferenz erwarten lässt. 2Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die Entscheidung der Gesamtkonferenz unverzüglich herbeizuführen.

(7) Eine Ordnungsmaßnahme ist den Erziehungsberechtigten und dem für die Berufsausbildung der Schülerin oder des Schülers Mitverantwortlichen, eine Entscheidung gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 darüber hinaus dem Jugendamt und der Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(8) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Ordnungsmaßnahme haben keine aufschiebende Wirkung.